

# **Redaktionelle Fassung**

## **Der Entschädigungssatzung der Gemeinde Poppenbüll unter Berücksichtigung der I. Änderungssatzung vom 20.05.2015**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) vom 24.1.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. Seite 7) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.06.2003 (20.05.2015/I. Änderung) folgende Entschädigungssatzung für die Gemeinde Poppenbüll erlassen:

### **§ 1**

#### **Entschädigung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin**

- (1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung sind auf Antrag zu erstatten:
  - a) Bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung;
  - b) Bei dienstlicher Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung die Kosten der dienstlichen notwendigen Telefongebühren, die anteiligen Grundgebühren und bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes die anteiligen Kosten der Herstellung.

Die vorgenannten Erstattungen können auch pauschaliert werden.

- (3) Der Stellvertreterin/dem Stellvertreter der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre/seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt.

Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die/der Bürgermeisterin/Bürgermeister vertreten wird, 1/30 der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nicht übersteigen.

### **§ 2**

#### **Höhe der Entschädigung für die Gemeindevertreterinnen/-vertreter**

- (1) Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie als Mitglieder angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,- €.
- (2) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse sowie ihre Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie als Mitglieder angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,- €.

### **§ 3**

#### **Entschädigung Gleichstellungsbeauftragte**

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte des Amtes erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,- €.

### **§ 4**

#### **Entschädigung Gemeindeführerin/Gemeindeführer**

Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung sowie eine Reinigungspauschale in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

### **§ 5**

#### **Verdienstausfallentschädigung**

- (1) Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen/-vertretern, die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten des/der Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.  
Sind die in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen selbstständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandene Verdienstausschlag auf Antrag eine Verdienstausschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausschlages nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausschlagentschädigung je Stunde beträgt 20,00 €.
- (2) Personen nach Absatz 1 Satz 1, die einen Haushalt mit mind. 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 20,00 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (3) Personen nach Absatz 1 Satz 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder pflegebedürftige Angehörige, gesondert erstattet.  
Dies gilt nicht für Zeiträume, für die eine Entschädigung nach den Absätzen 1 oder 2 gewährt wurde.

## **§ 6 Fahrtkosten**

Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern können Fahrtkosten, die ihnen durch die Fahrt zum Sitzungsort und zurück entstehen, gesondert erstattet werden, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück. Bei der Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 Bundesreisekostengesetz.

## **§ 7 Reisekostenvergütung**

Ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger erhalten bei Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Grundsätzen.

## **§ 8 In-Kraft-Treten**

Die Entschädigungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Garding, den 29.08.2003

Gemeinde Tetenbüll  
-Die Bürgermeisterin-

Henning Möller)

Diese redaktionelle Fassung beinhaltet die 1. Änderungssatzung vom 20.05.2015.